

24/SN-56/ME
1 von 2

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 107/84
GZ. 852/84

Betreff GESETZENTWURF
Zl. GE/1984

Datum: - 8. MAI 1984

Verteilt 1984-05-09

*Franzen**Dr. Esterer*

An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1

1011 W I E N

Zu GZ. 36.343/1-III-7/84

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz
(Preisgesetznovelle 1984)

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag
beehrt sich, zu dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie am 24.2.1984 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird
(Preisgesetznovelle 1984)

S t e l l u n g

zu nehmen wie folgt:

Grundsätzlich sollte, soferne keine unabdingbare Notwen-
digkeit gegeben ist, in das Wirtschaftsgeschehen gestaltend nicht
eingegriffen werden. Aus diesem Grunde ist auch das in § 14b des
vorliegenden Entwurfes vorgesehene Aufrechnungsverbot nach Mei-
nung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nicht erfor-
derlich. Die Begründung hiefür in den erläuternden Bemerkungen
überzeugt nicht. Es kann von vornherein keinesfalls unterstellt
werden, daß allfällig geltendgemachte Gegenforderungen "zweifel-
haft" sind. Ebensowenig schlägt das Argument durch, daß der Lie-
ferant von preisgeregelten Waren eher bereit sein wird, eine

- 2 -

zweifelhafte Gegenforderung des Abnehmers, die im Wege der Gegenverrechnung mit der Kaufpreisforderung geltend gemacht wird, anzuerkennen, als eine zweifelhafte Gegenforderung, die gesondert geltend gemacht wird.

In jedem Fall wird das Zurechtbestehen einer Gegenforderung unter Beweis zu stellen und allenfalls der Rechtsweg zu beschreiten sein.

Ganz abgesehen davon bleibt es jedermann im Geschäftsleben unbenommen, ein Aufrechnungsverbot zu vereinbaren, oder es müssen sich die Wirtschaftspartner eben mit der Tatsache der Möglichkeit einer Gegenforderung abfinden. Keinesfalls scheint es ge-rechtfertigt, ein Zu widerhandeln gegen das Aufrechnungsverbot unter Strafsanktion zu stellen.

Wien, am 2. April 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident